

BRANCHENDIALOG

Die Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Automobilindustrie

Arbeitsgrundlage

04. Februar 2020

1 Akteure

- (1) Der Branchendialog ist ein Multi-Stakeholder-Forum. Es setzt sich aus relevanten Akteuren der Automobilindustrie sowie der Zivilgesellschaft mit Expertise zu menschenrechtlichen Risiken in den automobilen Liefer- und Wertschöpfungsketten zusammen. Die Zusammensetzung berücksichtigt bestehende nationale und internationale Initiativen, die bereits branchenspezifisch zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Automobilindustrie arbeiten.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) organisiert den Gesamtprozess Branchendialog stellvertretend für die Bundesregierung. Das BMAS nimmt bei der Moderation eine aktive Rolle ein und stellt sicher, dass der Branchendialog
 - a. mit den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist,
 - b. alle relevanten Akteursgruppen einbezieht,
 - c. den Anforderungen des NAP sowie der VN-Leitprinzipien entspricht und international anschlussfähig ist,
 - d. ein Mindestmaß an Prozessverbindlichkeit und Planungssicherheit gewährleistet.

Der Dialogprozess wird durch eine vom BMAS eingesetzte Geschäftsstelle unterstützt.

- (3) Ständige ordentliche Mitglieder werden vom BMAS berufen und gehören folgenden Akteursgruppen an:

- a. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**
- b. **Unternehmen der Automobilindustrie**, die Kraftwagen und Kraftwagenteile herstellen
- c. **Wirtschaftsverbände**, die mit der Automobilindustrie verbunden sind
- d. **Gewerkschaften**, die mit der Automobilindustrie verbunden sind
- e. **Nichtregierungsorganisationen**, die über Expertise zu menschenrechtlichen Risiken in den automobilen Liefer- und Wertschöpfungsketten verfügen

Die Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Branchendialog wird durch eine NRO-Koordinierungsstelle unterstützt.

- f. **Initiativen**, die einen Bezug zur Automobilindustrie und Menschenrechten haben
- g. **Deutsches Institut für Menschenrechte**

Die Mitwirkung erfolgt freiwillig und grundsätzlich unentgeltlich. Sie ist auf Institutionen bezogen, nicht auf einzelne Personen. NRO können nach Absprache mit dem BMAS einen finanziellen Zuschuss erhalten.

- (4) Mitglieder beteiligter Verbände, Initiativen und Dachorganisationen sind nicht automatisch Mitglied des Branchendialogs.

Die Perspektive der Rechteinhabenden wird, soweit möglich, durch NRO sowie Gewerkschaften eingebracht.

- (5) Die Mitgliedschaft ständiger, ordentlicher Mitglieder endet durch
- Löschung im Handelsregister oder Auflösung der Organisation,
 - schriftliche Austrittserklärung der Organisation gegenüber dem BMAS mit einer Frist von 4 Wochen,
 - Ausschluss der Organisation aufgrund wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen die Ziele des Branchendialogs. Über einen Ausschluss entscheidet das BMAS in Konsultation mit dem Mitgliederkreis,
 - Beendigung des Branchendialogs.
- (6) Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wirken als Beobachter am Branchendialog mit.
- (7) Weitere Akteure mit spezifischer regionaler oder fachlicher Expertise können anlassbezogen hinzugezogen werden. Dazu zählen etwa Vertreterinnen und Vertreter von weiteren Bundesressorts, Bundesbehörden, nationalen und internationalen Spitzenverbänden der Wirtschaft, nationalen und internationalen Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsverbänden, nationalen und internationalen NRO, Außenhandelskammern, Botschaften, wissenschaftlichen Institutionen, Zulieferern aus anderen Branchen oder Ländern sowie lokale Rechteinhabende.

Ständige, ordentliche Mitglieder können anlassbezogen mitwirkende Akteure vorschlagen. Eine Mitwirkung erfolgt auf Einladung des BMAS.

Die Mitwirkung erfolgt freiwillig und grundsätzlich unentgeltlich. Im Einzelfall können Auslagen nach Absprache durch das BMAS erstattet werden.

2 Arbeitsweise

- (1) Die Durchführung des Branchendialogs erfolgt im Rahmen folgender Formate:
- Sitzungen des Mitgliederkreises,
 - Themenspezifische Arbeitsgruppen,
 - Vorbereitende Kleingruppen,
 - Anlassbezogene Veranstaltungen.

Das BMAS stellt jeweils die fachliche und methodische Moderationsqualität sicher.

Externe Dienstleister, die einzelne Aufgaben des Branchendialogs zusätzlich unterstützen, können durch das BMAS beauftragt werden. Ständige, ordentliche Mitglieder können eine Einbindung externer Dienstleister vorschlagen.

- (2) Der Mitgliederkreis ist das zentrale Dialog- und Entscheidungsgremium. Ausnahmen sind unter 3 (4) geregelt.

Die Sitzungen des Mitgliederkreises finden regelmäßig statt und sind nicht öffentlich. Alle ständigen, ordentlichen Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Angestrebt wird ein zweimonatiger Turnus.

Der Mitgliederkreis kann in seinen Sitzungen die Einsetzung von Arbeitsgruppen und vorbereitenden Kleingruppen beschließen.

- (3) Arbeitsgruppen werden eingesetzt, um spezifische Aufgaben, Themen und Inhalte vertiefend zu bearbeiten.

In den Arbeitsgruppen wirken ständige, ordentliche Mitglieder mit. Nach Möglichkeit sollten alle Akteursgruppen vertreten sein. Bei Bedarf können weitere Akteure mit spezifischer Expertise hinzugezogen werden.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

- (4) Kleingruppen werden eingesetzt, um die Sitzungen des Mitgliederkreises und der Arbeitsgruppen vorzubereiten.

Die vorbereitenden Kleingruppen umfassen in der Regel maximal zehn Teilnehmende. Nach Möglichkeit erfolgt eine ausgewogene Besetzung der Akteursgruppen.

Die Sitzungen der vorbereitenden Kleingruppen sind nicht öffentlich.

- (5) Die Einladung zu Sitzungen des Mitgliederkreises, der Arbeitsgruppen sowie Kleingruppen erfolgt in der Regel mindestens sechs Wochen im Voraus. Eine Tagesordnung und Unterlagen zur Vorbereitung werden spätestens zwei Wochen vor den Sitzungen an die jeweiligen Mitglieder verschickt. Die wesentlichen Inhalte der Sitzungen werden protokolliert.
- (6) Weitere öffentliche oder nicht öffentliche Veranstaltungsformate können anlassbezogen durchgeführt werden.

3 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse mit Ausnahme der unter 3 (4) aufgeführten Entscheidungen werden im Mitgliederkreis getroffen. Jedes ständige, ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Anwesenheit an dem beschlussfassenden Treffen des Mitgliederkreises ist Voraussetzung für die Stimmabgabe. Ausgenommen hiervon ist die Akteursgruppe der NRO. NRO können bei Abwesenheit ihre Stimme auf andere NRO aus dem Kreis der ständigen ordentlichen Mitglieder übertragen oder die NRO-Koordinierungsstelle mit der Stimmabgabe beauftragen.
- (2) Beschlüsse im Mitgliederkreis werden im Konsens getroffen. Dies umfasst auch die Einsetzung von Arbeitsgruppen und vorbereitenden Kleingruppen. Enthaltungen sind möglich und zählen nicht als Gegenstimme. Gründe für die Stimmenthaltung einzelner Mitglieder können auf Wunsch des jeweiligen Mitgliedes schriftlich vermerkt werden.
- (3) Arbeitsgruppen, vorbereitende Kleingruppen und das BMAS können Beschlussvorlagen für den Mitgliederkreis einbringen.
- (4) Folgende Entscheidungen werden nicht durch den Mitgliederkreis getroffen:
 - a. Beschlüsse mit Finanzierungsfolgen für den Bundeshaushalt werden durch das BMAS getroffen,
 - b. Beschlüsse über die Einladung und den Ausschluss ständiger, ordentlicher Mitglieder und die Einladung von Akteuren mit spezifischer regionaler oder fachlicher Expertise werden durch das BMAS getroffen,
 - c. Beschlüsse über den Ausschluss ständiger, ordentlicher Mitglieder werden in Konsultation mit dem Mitgliederkreis durch das BMAS getroffen.

4 Teilnehmende und Zusammenarbeit

- (1) Die ständigen, ordentlichen Mitglieder gewährleisten eine kontinuierliche Teilnahme am Dialogprozess. Sie benennen dazu namentlich eine entscheidungsbefugte Person und eine Stellvertretung. Weitere Mitarbeitende der ständigen, ordentlichen Mitglieder, die über eine spezifische Expertise verfügen, können anlassbezogen hinzugezogen werden.
- (2) Die ständigen, ordentlichen Mitglieder bekennen sich zu folgenden Prinzipien der Zusammenarbeit:
 - a. alle Mitglieder arbeiten aktiv und konstruktiv im Branchendialog mit,
 - b. beteiligte Personen bereiten sich auf Sitzungen vor und verfügen über eine ausreichende Expertise,

- c. mitwirkende Unternehmen schaffen möglichst weitgehend Transparenz im Hinblick auf die Wahrnehmung eigener menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten,
 - d. spezifische Informationen, die ausschließlich im Branchendialog erlangt wurden, werden nicht gegen Akteure des Branchendialogs oder zur Vorteilsbeschaffung im Wettbewerb verwendet.
- (3) Alle am Branchendialog mitwirkenden Akteure bekennen sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie erklären insbesondere, dass keine Aussagen einzelner Akteure unter Nennung des jeweiligen Akteurs weitergegeben werden. Dies gilt für alle Sitzungen, Veranstaltungen, Telefonkonferenzen, Webinare und weiteren Formate sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart. Eine abweichende Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten.
 - (4) Die Arbeit des Branchendialogs erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Kartellrechts. Die ständigen, ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, bei der Durchführung des Branchendialogs alle kartellrechtlichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Die Mitglieder stellen insbesondere sicher, dass nur solche Informationen ausgetauscht werden, die für die Durchführung des Branchendialogs erforderlich sind, und kein Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen stattfindet.
 - (5) Weitere Akteure mit spezifischer regionaler oder fachlicher Expertise sowie externe Dienstleister mit Berührungspunkten zu kartellrechtlich potenziell relevanten Themen werden in geeigneter Form auf die Pflicht zur Beachtung der Vorgaben des Kartellrechts hingewiesen.
 - (6) Das BMAS lässt sich durch externe Rechtsanwälte mit kartellrechtlicher Expertise zum Branchendialog beraten und stellt dem Branchendialog Beratungsergebnisse bereit, ohne jedoch selbst eine rechtliche Beratung des Branchendialogs zu erbringen. Jeder Akteur bleibt eigenverantwortlich verpflichtet, zu prüfen, ob die eigenen Handlungen den Vorgaben des Kartellrechts entsprechen.

5 Themenbezogene Arbeit

- (1) Die im Branchendialog durch dessen Akteure zu bearbeitenden Themen im Detail werden von den ständigen, ordentlichen Mitgliedern im Rahmen des Branchendialogs festgelegt.
- (2) Folgende Aspekte sind bei der Arbeit zu den einzelnen Themen zu berücksichtigen:
 - a. der Umgang mit Herausforderungen wird aktiv thematisiert, es werden nicht ausschließlich Best-Practices benannt,

- b. Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Branchen werden gesucht, insbesondere bei Themen und Herausforderungen der Lieferkette, die nicht automobil-spezifisch sind,
- c. Herausforderungen und Ansatzpunkte für die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in komplexen, nichtlinearen Lieferbeziehungen werden betrachtet (Stichwörter: Lieferkettennetzwerke und Tier-n-Problematik).

6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das BMAS koordiniert eine zentrale Öffentlichkeitsarbeit zum Branchendialog und stellt Bausteine und Vorlagen für die individuelle Berichterstattung der ständigen, ordentlichen Mitglieder zur Verfügung. Das BMAS wird bei dieser Aufgabe durch einen externen Dienstleister begleitet.
- (2) Bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Ereignissen und Ergebnissen des Branchendialogs mit besonderer Bedeutung informiert das BMAS die ständigen, ordentlichen Mitglieder rechtzeitig vorab und bindet diese bei Bedarf ein.
- (3) Die Kommunikation über die eigene Mitwirkung im Branchendialog im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, Nachhaltigkeitskommunikation und -berichterstattung der beteiligten Akteure ist zulässig und erwünscht.
- (4) Das im Zuge des Branchendialogs generierte Wissen wird durch das BMAS gesichert und aufbereitet.
- (5) Nicht zulässig für alle beteiligten Akteure sind die Weitergabe vertraulicher Dialoginhalte sowie eine Berichterstattung im Rahmen von produktbezogener oder werbender Kommunikation.

7 Änderungen von Dialogvereinbarung und Arbeitsgrundlage

Änderungen der Dialogvereinbarung und der Arbeitsgrundlage bedürfen eines Beschlusses des Mitgliederkreises.

8 Rechtliche Ansprüche und vertragliche Bindungswirkung

Mit der Dialogvereinbarung erklären die unterzeichnenden Akteure ihre Absicht zur Zusammenarbeit im Branchendialog. Daraus und aus dieser Arbeitsgrundlage leiten sich keine rechtlichen Ansprüche gegenüber den unterzeichnenden Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen oder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab. Die Dialogvereinbarung und diese Arbeitsgrundlage entfalten keine vertragliche Bindungswirkung.